

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BKA-405.710/0007-IV/5/2018

Bericht
des Bundeskanzlers und
des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien
an das Parlament
zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für
2018 und
zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2017/18
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Stand 17.1.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Österreichischer Ratsvorsitz.....	5
III. Tagungen des Europäischen Rates	7
IV. Tagungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten	12
V. Europäisches Semester	16
VI. Mehrjähriger Finanzrahmen 2020+	18
VII. Zukunft Europas einschließlich Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion	19
VIII. Brexit / Vereinigtes Königreich	22
IX. Institutionelle Fragen.....	26
X. Erweiterungsprozess.....	33
XI. Audiovisuelles	37
XII. Fragen des Cyberraums.....	40
XIII. Kultur.....	42

I. Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission und im 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien. Der Vorhabensbericht der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend wird getrennt übermittelt.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2018

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) für 2018 wurde am 24. Oktober 2017 im Kollegium angenommen und trägt den Titel „*Agenda für ein vereintes, stärkeres und demokratischeres Europa*“. Die in dessen Hauptteil genannten Prioritäten für 2018 sind auf die Vervollständigung und Umsetzung der politischen Leitlinien Präsident Junckers („*Zehn Prioritäten der Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel*“) ausgerichtet und lauten wie folgt: Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen; Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt; Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik; Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis; Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion; Eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik – Meistern der Globalisierung; Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte; Hin zu einer neuen Migrationspolitik; Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne; Eine Union des demokratischen Wandels.

Die Anhänge listen die konkreten Vorhaben auf:

- Anhang I: Neue Initiativen (26 Schlüsselinitiativen)

- Anhang II: REFIT-Initiativen (12 Vorschläge zur Überarbeitung bestehender Rechtsakte)¹
- Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge (66 prioritäre, noch im Legislativprozess befindliche Vorschläge aus vergangenen Jahren)
- Anhang IV: Rücknahmen (15 Vorschläge zur Rücknahme noch nicht verabschiedeter Legislativvorschläge)
- Anhang V: Aufhebungen (3 Vorschläge zur Aufhebung überholter Rechtsakte)

18-Monatsprogramm des Rates für 2017/2018

Das 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 „*Die strategische Agenda voranbringen*“ wurde von den Präsidentschaften Estland, Bulgarien und Österreich und der Hohen Vertreterin, die den Vorsitz im Rat (Auswärtige Angelegenheiten) führt, gemeinsam erstellt. Das Programm betont das Ziel, gemeinsamen Herausforderungen gemeinsam zu begegnen, das Vertrauen in die Europäische Union zu stärken, sie den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen und – unter Achtung der Grundsätze der besseren Rechtsetzung – das Leben für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu vereinfachen, indem greifbare Ergebnisse erzielt werden. Der Schwerpunkt und die Prioritäten des Programms spiegeln die strategische Agenda des Europäischen Rates und die Initiativen der gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2017 und 2018 wider. Im Einklang mit der Erklärung von Rom sind die drei Vorsitze ebenfalls bestrebt, die Debatte über die Zukunft der EU27 voranzubringen.

Das Programm gliedert sich in fünf Bereiche: Eine Union für Arbeitsplätze, Wachstum und der Wettbewerbsfähigkeit; eine Union, die jeden ihrer Bürger befähigt und schützt; auf dem Weg zu einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik; eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; die Union als starker globaler Akteur.

¹ REFIT = Regulatory Fitness and Performance Programme: Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Sein Ziel ist, den Bestand an EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vorschriften weiterhin zielführend sind und die gewünschten Ergebnisse liefern. Dadurch sollen ein schlankes und funktionsfähiges EU-Regelwerk geschaffen, unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut und bestehende Rechtsvorschriften ohne Beeinträchtigung ihrer ehrgeizigen Ziele angepasst werden.

Die bulgarische Präsidentschaft hat für das erste Halbjahr 2018 ein Programm mit folgenden Schwerpunkten vorgelegt: Zukunft Europas und junger Menschen – wirtschaftliches Wachstum und soziale Kohäsion; Eine europäische Perspektive und Konnektivität zum Westlichen Balkan; Sicherheit und Stabilität in einem starken und geeinten Europa sowie Digitale Wirtschaft und in der Zukunft nachgefragte Kompetenzen.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 übernimmt Österreich die Ratspräsidentschaft.

Angesprochene Themenbereiche

Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und / oder im 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen angesprochen, für die der Bundeskanzler und der Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig sind.

Die vorliegende Vorschau berücksichtigt die laufenden Entwicklungen bis zum 17. Jänner 2018.

II. Österreichischer Ratsvorsitz

Österreich hat ab 1. Juli 2018 zum insgesamt dritten Mal den EU-Ratsvorsitz inne. Die Koordinierung erfolgt durch das Bundeskanzleramt in Kooperation mit den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien.

18-Monatsprogramm des Rates („Trioprogramm“)

Am 1. Juli 2017 haben Estland, Bulgarien und Österreich den Trioratsvorsitz übernommen. Das gemeinsam erarbeitete 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018, welches sich inhaltlich an der „Strategischen Agenda für die Union in Zeiten des Wandels, 2014-2020“ des Europäischen Rates orientiert, wurde beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 20. Juni 2017 angenommen und am Rande des Europäischen Rates am 22./23. Juni 2017 präsentiert. Das sog. „Trioprogramm“ stellt somit den breiteren inhaltlichen Rahmen für den österreichischen EU-Ratsvorsitz dar.

Vorbereitungsarbeiten zum österreichischen EU-Ratsvorsitz

Die Vorbereitungsarbeiten wurden im September 2016 im Rahmen einer interministeriellen Lenkungsgruppe unter gemeinsamen Vorsitz von Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres begonnen. Mit Ministerratsbeschluss vom 10. Jänner 2018 liegt die Koordinierung des österreichischen EU-Ratsvorsitzes nun in der Hauptverantwortung des Bundeskanzleramtes. In der Lenkungsgruppe sind neben den Ressorts von Beginn an die Parlamentsdirektion, die Verbindungsstelle der Länder, die Präsidentschaftskanzlei und die Ständige Vertretung Brüssel (sowie in einem erweiterten Format auch die Sozialpartner und die Österreichische Nationalbank) vertreten. Ende 2016 erfolgte die Einrichtung eines Exekutivsekretariats, welches für die organisatorische und logistische Durchführung zuständig ist. Die Zuständigkeit für das Exekutivsekretariat liegt per Ministerratsbeschluss vom 10. Jänner 2018 ebenfalls beim Bundeskanzleramt.

Als Permanente Konferenz- und Pressefazilität für während des Vorsitzes in Österreich abzuhaltende Veranstaltungen wird das Austria Center Vienna dienen. Die Arbeiten zum Kulturprogramm sowie zu Corporate Design/Website sind in einem fortgeschrittenen Stadium. Von der Verwaltungsakademie des Bundes und der Diplomatischen Akademie wurde unter Einbeziehung des Generalsekretariats des Rates sowie des Europäischen Parlamentes (EP) ein Schulungsprogramm, insbesondere für Vorsitzende der Ratsarbeitsgruppen, ausgearbeitet. Die Trainings fanden vor allem im Jahr 2017 statt, im 1. Halbjahr 2018 sind weitere vertiefende Verhandlungstrainings v.a. in Brüssel vorgesehen.

Im Hinblick auf die Digitalisierung der Ratsvorsitze wird vom Generalsekretariat des Rates in Absprache mit dem Exekutivsekretariat das sog. „Presidency Portal for Informal Events“ für informelle Tagungen im Vorsitzland erarbeitet, das den Delegierten tagungsrelevante Informationen elektronisch zur Verfügung stellen soll. Es soll erstmals unter österreichischem Ratsvorsitz zum Einsatz kommen. Danach wird es allen künftigen Vorsitzen zur Verfügung stehen und Einsparungen bei Kosten und Ressourcen bringen.

Ein erster vorläufiger Sitzungskalender wurde entsprechend den Vorgaben der Geschäftsordnung des Rates am 30. November 2017 an das Generalsekretariat des Rates übermittelt. Die Termine für Tagungen des Europäischen Rates im 2. Halbjahr 2018 wurden in Absprache mit dem Präsidenten des Europäischen Rates für den 18./19. Oktober 2018 sowie am 13./14. Dezember 2018 festgelegt. Zusätzlich wird ein informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs am 20. September 2018 in Österreich stattfinden. Die auf Basis vorläufiger Planungen in den Kalender aufgenommenen informellen Ministertagungen in Österreich werden derzeit durch die Mitglieder der Bundesregierung überprüft.

Österreichische Position

Der Fokus der gesamten Bundesregierung liegt auf der aktiven Gestaltung des österreichischen EU-Ratsvorsitzes, der genutzt werden soll, um einen positiven Beitrag zur Zukunft der EU sowie zur Einheit unter den EU-Mitgliedstaaten zu leisten. Schwerpunktthemen des EU-Ratsvorsitzes werden unter anderem die Stärkung des Prinzips der Subsidiarität, die Bereiche Migration und Außengrenzschutz, Digitalisierung und der Westbalkan sein. Zudem werden die Diskussionen zum Mehrjährigen Finanzrahmen und der Verhandlungsabschluss zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in den österreichischen EU-Ratsvorsitz fallen. Das nationale Vorsitzprogramm wird derzeit erarbeitet und wird kurz vor Vorsitzübernahme präsentiert werden.

III. Tagungen des Europäischen Rates

Am 19. Oktober 2017 legte der Präsident des Europäischen Rates Donald Tusk die Agenda der EU-Führungsspitzen vor, die im Rahmen des Europäischen Rates (ER) am 20. Oktober 2017 besprochen wurde. Darin sind u.a. folgende Termine für reguläre Tagungen des Europäischen Rates sowie informelle Treffen für das Jahr 2018 festgelegt:

- 23. Februar 2018 (Informelles Treffen)
- 22./23. März 2018 (Europäischer Rat, Euro-Gipfel)
- 17. Mai 2018 (Gipfeltreffen EU- Westbalkanstaaten, Sofia)
- 28./29. Juni 2018 (Europäischer Rat, Euro-Gipfel)

- 20. September 2018 (Informelles Treffen, Österreich)
- 18./19. Oktober 2018 (Europäischer Rat)
- 13./14. Dezember 2018 (Europäischer Rat)

An den ER-Terminen wird regelmäßig auch die ER Art. 50 Formation tagen.

Die Agenda der EU-Führungsspitzen gibt zudem einen Überblick über die wichtigsten Themen, die der Präsident des Europäischen Rates auf die Agenda der Staats- und Regierungschefs bis Juni 2019 setzen möchte. Sie umfasst Themenbereiche mit bereits laufenden Arbeiten (schrittweiser Fortschritt feststellbar) ebenso wie kontroverse Themen (hier soll durch intensivere Behandlung der Stillstand überwunden und Lösungen gefunden werden).

23. Februar 2018: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs

Im Rahmen des informellen Treffens der Staats- und Regierungschefs sollen laut Agenda der EU-Führungsspitzen folgende Themenstränge diskutiert werden: Institutionelle Fragen sowie der nächste Mehrjährige Finanzrahmen (MFR).

In Vorbereitung der im 1. HJ 2019 endenden Funktionsperiode des Europäischen Parlaments soll im Februar eine politische Debatte zu institutionellen Angelegenheiten geführt werden. Laut ER-Präsident Tusk sollen die Staats- und Regierungschefs im Februar neben Ernennungen, einschließlich der Frage von Spitzenkandidaten (bei der Europawahl 2014 wurde der Spitzenkandidat der stimmstärksten Partei in der Folge Präsident der Europäischen Kommission) auch die Sitzverteilung im Europäischen Parlament für die Funktionsperiode 2019 bis 2024 diskutieren. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage transnationaler Listen von Relevanz.

Mit Mitwirkung des Europäischen Rates bzw. der Staats- und Regierungschefs der Euro- Mitgliedstaaten sind im Jahr 2019 folgende Ämter neu zu besetzen: Präsident des Europäischen Rates^[1], Präsident des Eurogipfels^[2], Präsident der Europäischen

^[1] Ernennung durch den Europäischen Rat (ER) mit qualifizierter Mehrheit (Art. 15 Abs. 5 EUV)

^[2] Amtsantritt: 1.12.2019; Ernennung durch Staats- und Regierungschefs der Euro-MS mit einfacher Mehrheit zu dem gleichen Zeitpunkt ernannt, zu dem der Europäische Rat seinen Präsidenten wählt;

Kommission^[3] und der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik^[4]. Diese Ernennungen sollen im Rahmen des ER im Juni 2019 stattfinden.

Die Debatte der Staats- und Regierungschefs im Februar soll laut ER-Präsident Tusk auch auf die politischen Prioritäten des nächsten MFR fokussiert sein, wobei die Schwerpunktsetzung auf Bewältigung der illegalen Migration liegen und dadurch die Debatte vom Dezember 2017 weiterführen soll.

22./23. März 2018: Europäischer Rat

Schwerpunktthemen des Europäischen Rates im März sind laut Agenda der EU-Führungsspitzen: Binnenmarkt, Handel, Klimaschutz und Energie. In Folge der Debatte zur sozialen Dimension beim ER im Dezember 2017 wird sich der ER im März zudem erneut mit diesen Fragen befassen, um eine angemessene Weiterbehandlung sicherzustellen.

Der ER im Juni 2017 beauftragte den Rat, dem Europäischen Rat auf dessen Tagung im Juni 2018 (wurde nun auf März 2018 verschoben) über die Fortschritte bei der Vertiefung, der Verwirklichung und der Durchsetzung des Binnenmarkts in all seinen Aspekten (Waren, Dienstleistungssektor, digitaler Binnenmarkt, Kapitalmarktunion, Energieunion) Bericht zu erstatten.

Im Handelsbereich sollen laut Agenda der EU-Führungsspitzen folgende Themen behandelt werden: Handelspolitische Schutzinstrumente, Freihandelsabkommen sowie die Prüfung von strategischen Investitionen.

Der ER im Dezember 2017 bekräftigte nachdrücklich, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten für die rasche und vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Paris eintreten und weiterhin eine Führungsrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels spielen werden, auch durch die Annahme der anhängigen Gesetzgebungsvorschläge auf EU-Ebene. Der ER im März soll Orientierungen für die weiteren Arbeiten geben.

die Amtszeit entspricht der des Präsidenten des Europäischen Rates. (Verfahrensordnung für die Euro-Gipfel, Art.12 TSCG)

^[3] Vorschlag des Europäischen Rates (ER) an das Europäische Parlament mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der EP-Wahlen, Wahl durch EP mit Mehrheit der Mitglieder

^[4] Amtsantritt am 1.11.2019; Ernennung durch den Europäischen Rat (ER) mit qualifizierter Mehrheit und Zustimmung des Präsidenten der Europäischen Kommission (Art. 18 EUV)

Für die politische Debatte der Staats- und Regierungschefs sind digitale Themenbereiche vorgesehen, bei denen laut ER-Präsident Tusk Beschlüsse der Führungsspitzen erforderlich sind. Genannt werden Dossiers wie E-Commerce, Urheberrecht sowie das Steuersystem. Weiters sollen die Staats- und Regierungschefs über Forschung und Innovation zur Sicherstellung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit diskutieren.

22. oder 23. März: Euro-Gipfel

Euro-Gipfelpräsident Tusk wird am 22. oder 23. März auch einen Euro-Gipfel einberufen. Teilnehmer sind die Euro-MS. Thematisch wird der Euro-Gipfel die Diskussionen zur WWU-Reform des erweiterten Euro-Gipfels im Dezember (alle MS außer UK) fortführen. Der Euro-Gipfel im erweiterten Format soll dann am 28. oder 29. Juni 2018 unter der Agenda der EU-Führungsspitzen konkrete Festlegungen treffen.

17. Mai 2018: Gipfeltreffen EU-Westbalkanstaaten, Sofia

Das Treffen soll dazu dienen, ein Bekenntnis der Staats- und Regierungschefs zur Fortsetzung des EU-Annäherungsprozesses der Staaten des Westbalkans abzugeben. Die Agenda der EU-Führungsspitzen sieht auch vor, dass die Staats- und Regierungschefs am Rande dieses Gipfeltreffens über Migration diskutieren könnten. Die Diskussion wird beim Juni-ER möglicherweise ihre Fortsetzung finden.

28./29. Juni 2018: Europäischer Rat

Schwerpunktthema des Juni-ER wird laut Agenda der EU-Führungsspitzen Sicherheit und Verteidigung sein. Der ER im Dezember 2017 hat eine Reihe an Vorhaben formuliert, deren Fortschritte im Juni überprüft werden sollen: Fortsetzung der Arbeiten zum Europäischen Verteidigungsfonds; zügige Annahme des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung; Auftrag an den Rat im Frühjahr 2018 eine Empfehlung für ein neues spezifisches Instrument zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (Kapazitätsaufbau) anzunehmen; Umsetzung des Pakets zur EU-NATO-Zusammenarbeit; Ersuchen an die Hohe Vertreterin, die EK und die MS, die Arbeit zur militärischen Mobilität sowohl im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) als auch im Kontext der Zusammenarbeit

zwischen EU und NATO voranzubringen; Ersuchen an die Hohe Vertreterin, im Juni 2018 über die Arbeiten zur Stärkung der zivilen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) Bericht zu erstatten und 2018 in Abstimmung mit den MS und der EK einen Pakt für die zivile GSVP auszuarbeiten. Der ER im Juni wird dazu Orientierungen für weitere Arbeiten geben.

Die Staats- und Regierungschefs könnten die Diskussion zu Migration vom Mai fortführen, um eine umfassende Einigung zur internen und externen Migrationspolitik zu erreichen.

Der Europäische Rat wird im Juni einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fassen, wonach die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2019-2024 festgesetzt wird.

28. oder 29. Juni: Euro-Gipfel

Laut Agenda der EU-Führungsspitzen und wie beim erweiterten Euro-Gipfel am 20. Dezember beschlossen, wird Euro-Gipfelpräsident Tusk am 28. oder 29. Juni einen erweiterten Euro-Gipfel einberufen. Ziel ist, erste konkrete Entscheidungen zu treffen und zusätzliche Orientierungen für weitere Schritte zu geben. Eine weitere Euro-Gipfel-Debatte ist für März 2019 (Sachstand und etwaige weitere Beschlüsse) vorgesehen.

20. September 2018: Informelles Treffen der Staats- und Regierungschefs, Österreich

Die unter der Agenda der EU-Führungsspitzen festgelegten Themenbereiche lauten: Innere Sicherheit: Kontrollen an den Außengrenzen, Informationsaustausch, operative Zusammenarbeit, Sicherheit und Strafjustiz im Cyberspace, Verhinderung der Radikalisierung (Orientierung für künftige Arbeiten).

18./19. Oktober: Europäischer Rat

Themen des Europäischen Rates im Oktober sind laut Agenda der EU-Führungsspitzen Innere Sicherheit (Folgemaßnahmen zum informellen Treffen im September) sowie Migration (im Lichte der Ergebnisse der im 1. HJ 2018 geführten

Diskussionen). Für die politische Debatte der Staats- und Regierungschefs vorgesehen sind die künftige Handelspolitik und die Rolle der EU im multilateralen Handelssystem.

13./14. Dezember: Europäischer Rat

Laut Agenda der EU-Führungsspitzen wird sich der ER im Dezember mit einem Fortschrittsbericht zum nächsten MFR auseinander setzen. Am 29. Mai 2018 wird die EK ihren Vorschlag für den nächsten MFR inklusive Eigenmittelbeschluss vorlegen und beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 26. Juni vorstellen. Beim ER im Juni 2019 ist laut Agenda der EU-Führungsspitzen die Vorlage eines weiteren Fortschrittsberichts, mit dem Ziel die Verhandlungen im Verlauf des Jahres 2019 abzuschließen, vorgesehen.

Für die politische Debatte der Staats- und Regierungschefs ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der Vervollendung des Binnenmarktes Orientierung für die Zeit nach der Frist 2018 zu geben.

IV. Tagungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten (RAA) wird unter bulgarischem EU-Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2018 am 27. Februar, 20. März, eventuell 17. April, 14. Mai und 26. Juni tagen. Im 2. Halbjahr 2018 unter österreichischem EU-Ratsvorsitz wird der RAA voraussichtlich am 18. September, 16. Oktober, 13. November und 11. Dezember tagen (die provisorischen Tagesordnungen zu den Ratsformationen sind eine Woche vor Beginn des Ratsvorsitzes zu übermitteln). Im Jahr 2018 wird sich der RAA insbesondere mit folgenden Themen befassen:

EU-Ratsvorsitzprogramm: Bulgarien wird das unter dem Motto „Einigkeit macht stark“ stehende Arbeitsprogramm seines Ratsvorsitzes im 1. Halbjahr 2018 beim RAA am 27. Februar präsentieren. Die Prioritäten des österreichischen Ratsvorsitzes werden in der ersten RAA-Tagung unter österreichischem Ratsvorsitz vorgestellt. Im Dezember 2018 wird der RAA das nächste Triopräsidentschaftsprogramm (Rumänien-Finnland-Kroatien) annehmen.

Stärkung der Subsidiarität: Im November 2017 wurde die Taskforce für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ von EK-Präsident Jean-Claude Juncker offiziell eingesetzt. Die Taskforce hat ihre Arbeit im Jänner 2018 aufgenommen und wird vom ersten Vize-Präsidenten der EK, Frans Timmermans, geleitet. Österreich ist durch den Abg.z.NR Dr. Reinhold Lopatka vertreten.

Die Taskforce wird dem EK-Präsidenten bis zum 15. Juli 2018 Empfehlungen zur besseren Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie Vorschläge für die Bereiche, in denen die Zuständigkeiten an die Mitgliedstaaten zurückübertragen oder ihnen endgültig zurückgegeben werden könnten, und für Wege, wie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften besser in die Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik einbezogen werden können, vorlegen. Die Ergebnisse werden im RAA unter österreichischem Ratsvorsitz präsentiert.

- **Vorbereitung Europäischer Rat (siehe oben)**

- ER am 22./23. März – Vorbereitung durch RAA am 27. Februar und 20. März;
ER am 28./29. Juni – Vorbereitung durch RAA am 24. Mai und 26. Juni;
- ER am 18./19. Oktober – Vorbereitung durch RAA am 18. September und 16. Oktober;
- ER am 13./14. Dezember – Vorbereitung durch RAA am 13. November und 11. Dezember;

- **Erweiterung**

Entsprechende Ratsschlussfolgerungen zum Erweiterungspaket vom April bzw. zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sollen beim RAA am 26. Juni angenommen werden. Daran anknüpfend soll der Fokus unter österreichischem Ratsvorsitz im 2. Halbjahr auf konkrete Fortschritte im Beitrittsprozess der Westbalkanstaaten gerichtet sein und sollten etwa weitere Verhandlungskapitel mit Serbien und Montenegro abgearbeitet werden. Im Falle der Vorlage eines positiven Avis der EK hinsichtlich des Beitrittskandidatenstatus für Bosnien und Herzegowina könnte sich der RAA im 2. Halbjahr 2018 auch mit dieser Frage

befassen und entsprechende Schlussfolgerungen annehmen. Abhängig von weiteren Fortschritten und der Erfüllung bestimmter Reformprioritäten könnte die Europäische Kommission im 1. Halbjahr 2018 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Albanien bzw. Mazedonien empfehlen; mit dieser Frage wäre dann ebenso der RAA befasst.

- **Mehrjähriger Finanzrahmen post 2020**

Die mittelfristige Haushaltsplanung der EU erfolgt durch den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Der aktuelle MFR wurde für einen 7-jährigen Zeitraum erstellt und läuft Ende 2020 aus. Am 29. Mai 2018 wird die EK ihren Vorschlag für den nächsten MFR inklusive Eigenmittelbeschluss vorlegen und beim Rat Allgemeine Angelegenheiten (RAA) am 26. Juni vorstellen. Laut Agenda der EU-Führungsspitzen wird sich der ER am 13./14. Dezember mit einem Fortschrittsbericht zum nächsten MFR auseinandersetzen. Behandelt wird der Fortschrittsbericht im RAA unter österreichischem Ratsvorsitz.

- **Europäisches Semester**

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2017 das sogenannte „Herbstpaket“ veröffentlicht. Dieses wurde seitdem in den zuständigen Ratsformationen diskutiert. Der RAA am 20. März wird die Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets und gegebenenfalls den aktualisierten Fahrplan für das Europäische Semester dem Europäischen Rat zur Billigung vorlegen. Nach Veröffentlichung der Länderspezifischen Empfehlungen 2018 durch die EK und Billigung durch den ECOFIN- und BESO-Rat, erfolgt durch den RAA am 26. Juni die Annahme und anschließende Weiterleitung an den Juni-ER zur Billigung. Unter österreichischem Ratsvorsitz wird sich der RAA am 13. November bereits dem Europäischen Semester 2019 widmen und gemeinsam mit Rumänien als künftigem Vorsitz den Fahrplan für das Europäische Semester 2019 vorstellen. Nach Vorlage des EK-Herbstpakets Ende November wird die EK beim RAA am 11. Dezember den Jahreswachstumsbericht 2019 präsentieren.

- **Rechtsstaatlichkeit**

Der seit 2015 jährlich stattfindende politische Dialog der MS zur Förderung und Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Dialog“) soll auch 2018 unter

österreichischem Ratsvorsitz fortgesetzt werden. Die Behandlung im RAA soll am 13. November erfolgen. Bereits im 1. Halbjahr wird sich der RAA mit dem EK-Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 Vertrag über die Europäischen Union (EUV) zur Rechtsstaatlichkeit in Polen befassen.

- **Interinstitutionelle Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“**

Etwa halbjährlich informiert der Ratsvorsitz über den aktuellen Stand der Umsetzungsmaßnahmen über die im April 2016 in Kraft getretene interinstitutionelle Vereinbarung (IIV). Im 1. Halbjahr 2018 wird sich der RAA voraussichtlich am 17. April bzw. 14. Mai mit dieser Thematik befassen. Dies ist auch unter österreichischem Vorsitz im 2. Halbjahr – voraussichtlich am 16. Oktober – geplant.

Weitere mögliche Themen:

- **Institutionelle Fragen**

Der RAA soll sich mit dem im Herbst 2017 von der EK vorgelegten „Demokratiepaket“ (Revision der VO für die Europäische Bürgerinitiative sowie der VO über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen) befassen.

- **Beziehungen zu den nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern**

Unter österreichischem Vorsitz sollen im 2. Halbjahr Schlussfolgerungen des RAA zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern (Lichtenstein, Island, Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz) vorbereitet werden. Zudem soll sich der RAA im Jahr 2018 mit der Festlegung der EU-Position für den 49. und 50. EWR-Rat befassen.

- **Kooperations- und Verifikationsmechanismus (KVM)**

Die EK plant den nächsten KVM-Bericht zu Fortschritten im Rechtsstaatlichkeitsbereich in Rumänien und Bulgarien im November 2018 vorzulegen. Diesbezügliche Schlussfolgerungen des Rates sollen bereits beim RAA am 11. Dezember 2018 (als A-Punkt) angenommen werden.

- **Rat Allgemeine Angelegenheiten – Artikel 50**

Unter bulgarischem Ratsvorsitz im 1. Halbjahr 2018 tagt der RAA (Art. 50) am 29. Jänner, 27. Februar, 20. März, (ev. 17. April), 14. Mai und 26. Juni. Unter österreichischem Ratsvorsitz im 2. Halbjahr sind Tagungen (ev. am 17. Juli), am 18. September, 16. Oktober und 11. Dezember vorgesehen. Der RAA (Art. 50) wird sich weiterhin den Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 EUV widmen bzw. die Tagungen des Europäischen Rates (Art. 50) vorbereiten. Die Endphase der Austrittsverhandlungen fällt in die Zeit des österreichischen Ratsvorsitzes. Diese müssen bis Herbst 2018 abgeschlossen werden, um eine parlamentarische Genehmigung durch das Europäische Parlament und eine Genehmigung seitens des Vereinigten Königreichs vor Ablauf der zweijährigen Frist gemäß Art. 50 EUV (29. März 2019) zu ermöglichen.

V. Europäisches Semester

(Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Die wirtschaftspolitische Koordinierung soll besser abgestimmt und die verschiedenen Prozesse im Rahmen des Europäischen Semesters optimiert werden.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2017 das sogenannte „Herbstpaket“ veröffentlicht. Mit diesem Paket wurde das Europäische Semester 2018 eröffnet. Das Paket umfasst neben dem Jahreswachstumsbericht 2018, dem Warnmechanismusbericht 2018, dem Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts und einem Vorschlag für beschäftigungspolitische Leitlinien auch die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets. Außerdem sind die Stellungnahmen zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Euro-Mitgliedstaaten Teil des Herbstpakets.

Vor dem Hintergrund einer robusten Konjunktur und steigender Beschäftigung fordert die Kommission im Jahreswachstumsbericht die Mitgliedstaaten auf, Investitionen zu

steigern, Strukturreformen fortzusetzen und eine verantwortungsvolle Finanzpolitik zu verfolgen. Dies könne dazu beitragen, den Aufschwung zu unterstützen. Der Fokus auf soziale Gerechtigkeit wird beibehalten.

Der Warnmechanismusbericht ist seit der Einführung des „Six-Pack“ fester Bestandteil des Europäischen Semesters und soll dem Entstehen von makroökonomischen Ungleichgewichten vorbeugen bzw. zur Korrektur bestehender makroökonomischer Ungleichgewichte beitragen. Der Bericht identifiziert 12 Mitgliedstaaten, die einer eingehenden Überprüfungen unterzogen werden, um sich ein klareres Bild über das Vorliegen von Ungleichgewichten machen zu können. Die Ergebnisse der Tiefenanalysen werden Ende Februar gemeinsam mit den Länderberichten veröffentlicht. Bei Österreich wurden keine makroökonomischen Ungleichgewichte festgestellt.

Die Europäische Kommission hat seit der Verabschiedung der Länderspezifischen Empfehlungen 2017 mehrere Informationsgespräche mit Österreich geführt. Der Informationsaustausch fand in unterschiedlichen Formaten statt (bilaterale Gespräche in Brüssel, themenspezifische Seminare und Workshops sowie technische Missionen in Österreich). Die gesammelten Informationen dieser Gesprächs- und Diskussionsrunden fließen in eine umfassende Länderanalyse der EK ein, welche Ende Februar veröffentlicht wird. Die Mitgliedstaaten haben dadurch bereits die Möglichkeit diese Länderanalysen in ihren jeweiligen nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen zu berücksichtigen. Die Übermittlung der Programme hat bis spätestens Ende April 2018 zu erfolgen. Die Europäische Kommission bewertet in der Folge diese Programme und ergänzt ihre Informationen im Rahmen einer weiteren Runde von „bilateralen Gesprächen“ im Frühjahr 2018 und wird auf dieser Grundlage die Länderspezifischen Empfehlungen 2018 Ende Mai veröffentlichen. Nach eingehender Diskussion im Rat (ECOFIN und BESO) und Billigung durch den Europäischen Rat werden die Länderspezifischen Empfehlungen 2018 im Juli formal verabschiedet.

Österreichische Position

Österreich wird bis spätestens Ende April 2018 das Nationale Reformprogramm 2018 und das Stabilitätsprogramm 2017-2022 übermitteln.

VI. Mehrjähriger Finanzrahmen 2020+

(Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Das Ziel ist es, Fortschritte bei der Behandlung der für Ende Mai 2018 erwarteten Vorschläge der Europäischen Kommission zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nach 2020 zu erzielen, insbesondere auch im Rahmen der österreichischen EU-Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2018. Gemäß dem Zeitplan der „Leaders‘ Agenda“ von Präsident Tusk ist ein Abschluss der Verhandlungen zum nächsten MFR bis Ende 2019 vorgesehen.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission hat im Arbeitsprogramm angekündigt, Vorschläge für die Verordnung zum Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2021 und für einen neuen Eigenmittelbeschluss Ende Mai 2018 vorzulegen. Die Rechtsvorschläge für die einzelnen Programme der nächsten Periode plant die Europäische Kommission zeitnah vorzulegen. Die von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge werden daher während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2018 intensiv verhandelt werden.

In der Verordnung zum Mehrjährigen Finanzrahmen werden Ausgabenobergrenzen für Politikfelder der EU für sämtliche Jahre der Laufzeit des MFR vereinbart. Diese Obergrenzen sind maßgeblich für die jährlichen EU-Haushalte. Aktuell gilt der Mehrjährige Finanzrahmen 2014-2020. Der Eigenmittelbeschluss regelt die Einnahmeseite des EU-Haushalts.

Am 23. Februar 2018 wird sich der Informelle Europäische Rat mit den politischen Prioritäten des Mehrjährigen Finanzrahmens 2020+ befassen. Anfang Februar wird der zuständige Kommissar Günther Oettinger zu bilateralen Konsultationen erwartet. Die Präsentation der Vorschläge der Europäischen Kommission ist unter bulgarischem Vorsitz beim Rat Allgemeine Angelegenheiten Ende Juni 2018 vorgesehen.

Gemäß der vom Präsidenten des Europäischen Rats Donald Tusk vorgelegten „Leaders Agenda“ soll der Europäische Rat am 13./14. Dezember 2018 einen Fortschrittsbericht verabschieden. In weiterer Folge soll der Europäische Rat im Juni 2019 einen Fortschrittsbericht mit dem Ziel, die Verhandlungen im Verlauf des Jahres 2019 abzuschließen, verabschieden.

Österreichische Position

Bekenntnis zu einer Weiterentwicklung der Europäischen Union im Sinne des Szenarios 4 („Weniger, aber effizienter“) des Weißbuches der Europäischen Kommission zur Zukunft Europas. Aus österreichischer Sicht gilt es daher im Sinne der Subsidiarität sparsamer zu werden und sich auf die wichtigen Bereiche zu fokussieren. Wenn die EU durch den Austritt des Vereinten Königreichs (BREXIT) kleiner wird, muss auch das Budget der EU entsprechend angepasst werden. Der BREXIT schafft neue Rahmenbedingungen, durch die eine Anpassung und Modernisierung des EU-Haushalts dringlich wird, um Spielraum für neue Prioritäten zu schaffen.

VII. Zukunft Europas einschließlich Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

(Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Die laufende Debatte über die Zukunft der EU hat durch das Brexit-Referendum eine neue Dynamik erhalten: Die Führungsspitzen der EU und der Mitgliedstaaten haben in Bratislava und in Rom ihr Bekenntnis zum europäischen Projekt wiederholt und entschieden, ihre Zukunft in einer gestärkten Europäischen Union gemeinsam zu gestalten. Um rechtzeitig für die EP-Wahlen 2019mehr Klarheit über die zukünftige Ausrichtung der EU zu haben, hat der Präsident des Europäischen Rates außerdem im Oktober 2017 eine „Agenda der EU-Führungsspitzen“ vorgelegt, die einen Überblick über die wichtigsten Themen und Termine für die Zeit bis dahin gibt.

Aktueller Stand

Das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU-27 in Bratislava (16. September 2016) sowie das am 1. März 2017 vorgelegte Weißbuch der EK stellten

den Auftakt für einen politischen Reflexionsprozess zur „Zukunft Europa“ dar, welcher als Antwort auf die Ergebnisse des Referendums im Vereinigten Königreich („Brexit“) eingeleitet wurde. Als dringendste Anliegen wurden die Themen Migration, Sicherheit sowie wirtschaftliche und soziale Fragen identifiziert: Die „Bratislava-Agenda“ wurde seitdem laufend weiterentwickelt und schließlich die Erklärung von Rom formuliert (25. März 2017), in der bereits eine umfassendere Vision für eine gemeinsame Zukunft skizziert sowie Einheit und Solidarität betont werden (Gemeinsames Handeln – „wenn nötig mit unterschiedlicher Gangart und Intensität“). Das EK-Weißbuch, das für die aktuelle Debatte ebenfalls als Grundlage dient, präsentiert unterschiedliche Szenarien, die die EU-27 in den nächsten Jahren einschlagen könnten. Diese schließen einander nicht aus und sind nicht erschöpfend (1. Weitermachen wie bisher; 2. Reduktion auf den Binnenmarkt; 3. Mehr integrationswillige Staaten betreiben eine stärkere Integration; 4. Weniger tun, aber dies effizienter; 5. Stärkere Integration aller Staaten). Ergänzend dazu organisiert/e die EK Zukunftsdebatten und hat fünf Reflexionspapiere zu verschiedenen Bereichen herausgegeben, die einen Denkanstoß zur Zukunft der europäischen Integration geben sollen (Weiterentwicklung der sozialen Dimension; Umgang mit der Globalisierung; WWU Vertiefung; Zukunft der europäischen Verteidigung; Zukunft der EU Finanzen).

Der Präsident des Europäischen Rates Donald Tusk wurde im Anschluss an das informelle Abendessen der Staats- und Regierungschefs in Tallin (28. September 2017) beauftragt, die Diskussion und jüngsten Reflexionen und Ideen zur Zukunft Europas in ein konkretes Arbeitsprogramm zu „übersetzen“. Nach umfassender Konsultation hat er daher am 20. Oktober 2017 eine „Agenda der EU-Führungsspitzen“ („Leaders Agenda“) vorgelegt. Das Dokument gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen, die der Präsident des Europäischen Rates auf die Agenda der Staats- und Regierungschefs für den Zeitraum von Oktober 2017 bis Juni 2019 setzen möchte. Einige dieser Themen werden auf formellen Tagungen des Europäischen Rates erörtert und andere in einem informellen Rahmen mit 27 oder 28 Teilnehmern, abhängig vom Inhalt. Die Agenda umfasst Arbeitsbereiche mit bereits laufenden Arbeiten ebenso wie Themen, bei denen Diskussionen mit dem Ziel, einen Stillstand zu überwinden oder Lösungen für die zentralen politischen Dossiers zu finden, erforderlich sind. Letztere werden in Form von „Entscheidungshinweisen“ („decision notes“) vorbereitet, in denen die zu lösenden politischen Probleme klar

dargelegt werden. Diese Agenda der Führungsspitzen versteht sich als ein dynamisches Dokument, das nach Bedarf aktualisiert und geändert wird.

Zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

(Es ist auf die Federführung des BMF in wesentlichen der unten angeführten Aspekte hinzuweisen):

Auf Grundlage des Berichts der Fünf Präsidenten (2015) und den Reflexionspapieren zur Vertiefung der WWU sowie der Zukunft der EU Finanzen (2017), hat die EK Anfang Dezember ein Paket zur Vertiefung der WWU einschließlich eines Zeitplans für die nächsten 18 Monate vorgelegt.

Zentrale Elemente dieses Pakets sind: Errichtung eines Europäischen Währungsfonds auf Basis des bestehenden Europäischen Stabilitätsmechanismus und Verankerung im Unionsrecht; Übernahme des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU in das EU-Recht; Ankündigung von Vorschlägen für neue Haushaltsinstrumente; Mitteilung zur Einrichtung eines europäischen Wirtschafts- und Finanzministers, der gleichzeitig Vizepräsident der EK als auch hauptberuflicher Vorsitzender der EG sein soll.

Der Euro-Gipfel im Dezember 2017 widmete sich der Vertiefung der WWU einschließlich der Vollendung der Bankenunion. Es herrschte breite Übereinstimmung unter den MS, dass ECOFIN und Eurogruppe die Weiterentwicklung des ESM und Vollendung der Bankenunion vorrangig behandeln sollten. Die Diskussion zur Vertiefung der WWU soll auf Ebene der Staats- und Regierungschefs bei einem Euro-Gipfel im März 2018 und im Juni 2018 fortgesetzt werden.

Österreichische Position

Österreich will als aktiver und zuverlässiger Partner einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung der EU leisten; der EU-Ratsvorsitz in der zweiten Jahreshälfte 2018 bietet auch dahingehend besondere Mitgestaltungsmöglichkeiten (Kurswechsel zu mehr Subsidiarität). Österreich bekennt sich zu einer Weiterentwicklung der

Europäischen Union im Sinne des Szenarios 4 („Weniger, aber effizienter“) des Weißbuchs zur Zukunft Europas.

Österreich befürwortet grundsätzlich die weitere Vertiefung der WWU und Vollendung der Bankenunion. Risikominderung und Risikokontrolle müssen aber vor Überlegungen zur Risikovergemeinschaftung stehen. Das WWU-Paket der EK vom Dezember 2017 enthält neben Elementen, die grundsätzlich positiv gesehen werden (Weiterentwicklung des ESM allerdings im intergouvernementalen Rahmen) auch Vorschläge, die von Österreich kritisch beurteilt werden (Fiskalkapazität/„doppelhütiger“ Europäischer Finanzminister). Grundsätzlich sollten die Arbeiten zur WWU-Vertiefung derzeit von den im Dezember 2017 ausgewiesenen Themen bestimmt werden.

VIII. Brexit / Vereinigtes Königreich

Ziel

Gemäß Art. 50 EUV kann ein EU-Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten. Die Einleitung des Austrittsverfahrens auf EU-Ebene erfolgt gemäß Art. 50 EUV durch förmliche Mitteilung der Austrittsabsicht durch den austrittswilligen Mitgliedstaat an den Europäischen Rat. Der Europäische Rat beschließt dann Leitlinien für die Verhandlungen, auf deren Basis die Kommission dem Rat Empfehlungen für die Verhandlung eines Austrittsabkommens vorlegt. Der Rat benennt den Verhandlungsführer bzw. Leiter des Verhandlungsteams und erteilt diesem die Ermächtigung zur Verhandlung des Austrittsabkommens. Das Abkommen wird vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen. Der Austritt wird mit Inkrafttreten des Austrittsvertrags oder – mangels Abschluss eines Austrittsvertrags – zwei Jahre ab Übermittlung des Austrittsantrags wirksam, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig im Einvernehmen mit dem austretenden Mitgliedstaat eine Fristverlängerung beschließt. Mit dem Wirksamwerden des Austritts finden die EU-Verträge auf den betroffenen Mitgliedstaat keine Anwendung mehr.

Aktueller Stand

Die britische Regierung hat am 29. März 2017 den Austrittsantrag Großbritanniens an den Europäischen Rat übermittelt. Dieser hat am 29. April 2017 Leitlinien für die Verhandlungen angenommen, auf Basis derer der Rat am 22. Mai 2017 das Verhandlungsmandat beschlossen hat. U.a. wurde festgelegt, dass die Verhandlungen zunächst die zwingend mit dem Austritt verbundenen Fragen adressieren sollen (Verhandlungsphase 1), darunter die Rechte der in Großbritannien aufhältigen EU-Bürgerinnen und Bürger und der in der EU aufhältigen Britinnen und Briten, die finanzielle Austrittsrechnung, die Grenze zu Nordirland sowie „sonstige Fragen des Austritts“ (z.B. Umgang mit zum Austrittszeitpunkt in Verkehr befindlichen Waren, Governance des Austrittsvertrags). Sobald der Europäische Rat feststellt, dass in Phase 1 ausreichende Fortschritte erzielt wurden, kann zu Verhandlungsphase 2, dem Rahmen für die künftigen Beziehungen sowie allfälligen Übergangsbestimmungen, übergegangen werden.

Auf Seite der EU wurde Michel Barnier mit der Leitung der Verhandlungsführung beauftragt. Die Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich haben im Juni 2017 begonnen. Der Europäische Rat Art. 50 am 15. Dezember 2017 stellte auf Basis einer Empfehlung des EU-Verhandlungsführers sowie eines gemeinsamen Berichts des EU-Verhandlungsführers und der britischen Regierung vom 8. Dezember 2017 fest, dass ausreichende Fortschritte in den drei prioritären Bereichen von Phase 1 (Rechte der Bürgerinnen und Bürger, finanzielle Austrittsrechnung, Nordirland) erreicht werden konnten.

Zu den Rechten der Bürgerinnen und Bürger wurde vereinbart, dass Personen und deren Familienangehörige, die zu einem Stichtag (Austrittsdatum) vom Recht auf Personenfreizügigkeit gemäß EU-Recht Gebrauch gemacht haben, weiterhin unter denselben Bedingungen in der EU bzw. im Vereinigten Königreich leben, arbeiten oder studieren können, wie vor dem Austritt. Den Bürgerrechtsbestimmungen im Austrittsabkommen muss im Vereinigten Königreich direkte Wirkung zukommen, daher wird es die Bestimmungen per Gesetz vollständig ins britische Recht übertragen.

Zur Frage der Grenze zwischen Irland und Nordirland einigte man sich, dass der Friedensprozess und das Karfreitagsabkommen erhalten sowie eine harte Grenze zwischen Nordirland und Irland vermieden werden sollen. Weiters wurden Eckpunkte für die weiteren Verhandlungen festgelegt, u.a., dass das Vereinigte Königreich

primär beabsichtigt, die genannten Ziele im Rahmen der zukünftigen Beziehung zur EU zu erreichen.

Betreffend die finanzielle Austrittsrechnung wurde die Methodologie zur Berechnung des vom Vereinigten Königreich zu begleichenden bzw. an das Vereinigte Königreich zurück zu zahlenden Betrags erzielt. Kein Mitgliedstaat darf aufgrund des Brexit mehr zahlen oder weniger erhalten, das Vereinigte Königreich muss den während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen nachkommen und keine höheren oder früheren Zahlungen leisten, als wenn es ein Mitgliedstaat geblieben wäre. Es zahlt bis 2020 weiter in den laufenden Mehrjährigen Finanzrahmen ein und nimmt an der Umsetzung der Jahresbudgets wie ein Mitgliedstaat teil.

In den „sonstige Fragen des Austritts“ wurden Übereinstimmungen und Divergenzen identifiziert, vertiefte Verhandlungen dazu finden erst statt. Diese Themen waren für die Beurteilung ausreichender Fortschritte allerdings nicht relevant.

Der Europäische Rat (Art. 50) am 15. Dezember 2017 leitete weiters die zweite Verhandlungsphase ein und beauftragte die Kommission, einen Vorschlag für ein ergänzendes Verhandlungsmandat in Hinblick auf Bestimmungen über eine Übergangsphase vorzulegen, die ebenfalls Teil des Austrittsabkommens sein sollen. Die Übergangsphase soll rund 2 Jahre dauern und eine Fortschreibung des gesamten EU-Besitzstandes, samt Änderungen daran, für das Vereinigte Königreich vorsehen. Das Vereinigte Königreich wird jedoch nicht mehr in den Organen der EU mitwirken, keine Mitglieder der Organe der EU mehr ernennen oder wählen oder an der Beschlussfassung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beteiligt sein. Alle bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen, einschließlich der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union, werden Anwendung finden. Die Kommission hat am 21. Dezember 2017 einen Entwurf für ein entsprechendes Verhandlungsmandat vorgelegt, der derzeit verhandelt und vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten Art. 50) am 29. Jänner 2018 angenommen werden soll.

Der Europäische Rat (Art. 50) am 15. Dezember erklärte weiters das Interesse der EU an einer zukünftigen engen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich. Diese kann zwar erst abgeschlossen werden, wenn das Vereinigte Königreich ein Drittstaat geworden ist, über den Rahmen für die künftigen Beziehungen soll jedoch bereits in einer politischen Erklärung zum Austrittsabkommen Einvernehmen erzielt werden. Da das Vereinigte Königreich nicht länger an der Zollunion und dem Binnenmarkt

teilnehmen möchte, wird der Europäische Rat seinen Ansatz betreffend eine künftige Partnerschaft in Bezug auf eine Handels- und Wirtschaftskooperation entsprechend ausrichten. Die Partnerschaft soll eine Balance von Rechten und Pflichten sicherstellen, die bestehende Beziehungen zu anderen Drittstaaten nicht aus dem Gleichgewicht bringen, einheitliche Wettbewerbsbedingungen wahren, sowie die Integrität des EU-Binnenmarktes nicht gefährden. Der Europäische Rat (Art. 50) bekräftigte auch seine Bereitschaft, Partnerschaften u.a. in den Bereichen der Bekämpfung von Terrorismus und internationaler Kriminalität, Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik mit dem Vereinigten Königreich einzugehen. Er soll im März 2018 zusätzliche Leitlinien zum Rahmen für die künftigen Beziehungen annehmen.

Österreichische Position

Untrennbar mit dem Austritt verbundene Fragen: Österreich hat die mit dem Vereinigten Königreich bislang erzielten Vereinbarungen zu den Rechten der Bürgerinnen und Bürger, der nordirischen Grenze und der finanziellen Austrittsrechnung mitgetragen. Die weiteren Arbeiten in den noch offenen Bereichen müssen zügig vorangebracht werden.

Übergangsphase: Österreich unterstützt – wie im Entwurf für ein Verhandlungsmandat vorgesehen – eine Übergangsregelung, während derer das Vereinigte Königreich zur Übernahme des gesamten EU-Besitzstandes, inklusive der bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und –strukturen verpflichtet ist. Das Vereinigte Königreich muss auch zur Übernahme von Änderungen am bestehenden bzw. neuem EU-Acquis verpflichtet werden und kann nicht mehr in den EU-Institutionen repräsentiert oder am Entscheidungsprozess beteiligt sein.

Rahmen für die künftigen Beziehungen: Österreich ist grundsätzlich an einer möglichst umfassenden Kooperation mit dem Vereinigten Königreich interessiert. Für die Bestimmung der künftigen Integrationsdichte ist jedoch ausschlaggebend, welche institutionellen Rahmenbedingungen das Vereinigte Königreich bereit ist zu akzeptieren. Umfassender Marktzugang kann nur gewährt werden, wenn auch die entsprechenden Regeln sowie die Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen greifen. Einheitliche Wettbewerbsbedingungen müssen sichergestellt werden, das Prinzip

einer Balance von Rechten und Pflichten und der Erhaltung der Entscheidungsautonomie der Union muss gelten.

IX. Institutionelle Fragen

Sitzverteilung im EP 2019 bis 2024

Ziel

Verabschiedung eines Beschlusses für eine Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament unter den Mitgliedstaaten für die Funktionsperiode 2019 bis 2024.

Aktueller Stand

Die Sitzverteilung im Europäischen Parlament für die laufende Periode 2014–2019 entspricht nicht zur Gänze dem vertraglich verankerten Prinzip der degressiven Proportionalität. Dieser Grundsatz besagt, dass bevölkerungsreichere Mitgliedstaaten mehr Mandate als bevölkerungsärmere (das ist der Faktor der Proportionalität) haben, bevölkerungsärmere Mitgliedstaaten hingegen einen besseren Vertretungsquotienten Bevölkerung pro Abgeordnete (das ist der degressive Faktor) aufweisen müssen.

Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Deutschland–Frankreich, Deutschland–Großbritannien, Deutschland–Spanien, Italien–Spanien und Finnland–Irland hat der jeweils bevölkerungskleinere Mitgliedstaat (Frankreich, Großbritannien, Spanien, Irland) jedoch ein schlechteres Repräsentationsverhältnis Einwohner pro gewähltem Abgeordneter als der jeweils bevölkerungsgrößere (Deutschland, Italien, Finnland).

Diese Irregularitäten im letzten Sitzverteilungsbeschluss aus 2013 sollten durch den neuen Beschluss für den Zeitraum 2019 bis 2024 korrigiert werden.

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union im März 2019 stellt sich weiters auch noch die Frage, was mit den dadurch frei werdenden 73 (von insgesamt 751) Sitzen geschehen soll.

Die Sitzverteilung im Europäischen Parlament wird in einem dreistufigen Verfahren festgelegt: (1) dem Europäischen Parlament kommt das Vorschlagsrecht zu; (2) der Europäische Rat beschließt einstimmig über den Vorschlag des Europäischen

Parlaments und (3) das Europäische Parlament muss dem (allenfalls geänderten) Beschluss des Europäischen Rates nochmals zustimmen.

Das Europäische Parlament (der Ausschuss für konstitutionelle Fragen) unterbreitete im Juli 2017 einen ersten und im September 2017 einen revidierten Vorschlag zur internen Diskussion. Diese Vorschläge enthalten nachstehende gemeinsame Kernelemente:

Bis zum Austritt des UKs bleibt die bisherige Sitzverteilung unverändert aufrecht. Dies würde nur dann „schlagend“ werden, wenn der Austritt des Vereinigten Königreichs nicht am 29. März 2019 erfolgen sollte (wegen einer allfälligen Verlängerung der Verhandlungsfrist gem. Art. 50 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union). Die neue Sitzverteilung erfolgte dann nach dem Austritt nach folgenden Grundsätzen:

- (1) Kein Mitgliedstaat soll gegenüber dem Status Quo einen Sitz verlieren;
- (2) Die gegen den Grundsatz der degressiven Proportionalität verstoßenden Irregularitäten werden korrigiert; 22 der 73 Sitze des Vereinigten Königreichs sollen zu diesem Zweck unter den Mitgliedstaaten verteilt werden. Österreich würde um einen Sitz mehr erhalten und würde somit über 19 Sitze verfügen.
- (3) Ein permanenter Sitzverteilungsmechanismus (gemeint ist eine feststehende Berechnungsformel für die Zukunft), soll auf die nächste Funktionsperiode 2024 bis 2029 verschoben werden. Dieser Punkt ist jedoch im Europäischen Parlament unter den Fraktionen umstritten.
- (4) Ein (größerer) Teil der Sitze des Vereinigten Königreichs soll über direkte gesamteuropäische Wahllisten auf Europäische Politische Parteien verteilt werden; eine rechtliche Umsetzung dieses Vorschlags bedürfte jedenfalls einer Änderung des Direktwahlakts (siehe unten).
- (5) Ein kleinerer Teil der verbleibenden britischen Sitze soll als Reserve für künftige Beitritte nicht vergeben werden.

Im Rahmen eines Meinungsaustauschs im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ am 29. September 2017 zu diesen Vorschlägen hat sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine Verkleinerung des Europäischen Parlaments post Brexit, die Schaffung einer Reserve für zukünftige Erweiterungen sowie die Verwendung einer begrenzten Sitzzahl zur Korrektur der nicht der degressiven Proportionalität entsprechenden Fälle ausgesprochen. Nunmehr muss das Europäische Parlament den Vorschlag offiziell beschließen. Dies soll noch im Februar 2018 geschehen.

Im Rahmen des informellen Treffens zu institutionellen Fragen am 23. Februar 2018 soll eine erste Debatte hierzu stattfinden. Spätestens Anfang Sommer 2018 (möglicherweise bereits unter österreichischem Vorsitz) müsste der Europäische Rat den formellen Beschluss über die Sitzverteilung im Europäischen Parlament fassen, damit das Europäische Parlament selbst seine Zustimmung im September 2018 geben kann. Dies ist der spätestmögliche Zeitpunkt, damit die Vorbereitungsarbeiten für die Wahlen im Mai oder Juni 2019 rechtzeitig in Angriff genommen werden können.

Österreichische Position

Österreich spricht sich grundsätzlich für eine Einsparung der durch den BREXIT freiwerdenden Sitze des Vereinigten Königreichs im Europäischen Parlament aus. Eine generelle Aufrechterhaltung und Neuverteilung der Mehrzahl dieser Sitze über transnationale Listen wird abgelehnt. Die Verwendung einer begrenzten Sitzanzahl zur Korrektur der nicht der degressiven Proportionalität entsprechenden Fälle wird unterstützt. Im Hinblick auf die deutlich zunehmende österreichische Bevölkerung in den letzten Jahren würde die Zuerkennung eines weiteren Sitzes an Österreich als gerechtfertigt angesehen.

EU-Wahlrechtsreform

Ziel

Verabschiedung eines Änderungsbeschlusses zum Direktwahlakt zur Durchführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments („Direktwahlakt“).

Aktueller Stand

Seit Dezember 2015 wird der vom Europäischen Parlament vorgelegte Entwurf zur Wahlrechtsreform der Europäischen Union vom Rat geprüft. Dies soll gemäß dem Europäischen Parlament unter anderem durch Vorschläge betreffend die Einrichtung einer gesamteuropäischen Wahlbehörde, das Erreichen einer Stimmchwelle von 3% bis 5% für den Einzug ins Europäische Parlament und einheitliche Fristen für den Abgleich der Register der Wahlberechtigten erreicht werden.

Besonders intensiv wurden jedoch zwei Punkte diskutiert: (1) die Verrechtlichung des „Spitzenkandidatenmodells“ und (2) die Einführung transnationaler Listen, über die Mandate ausschließlich an Europäische Politische Parteien vergeben werden sollen. Hinsichtlich des Vorschlags zu den transnationalen Listen haben sich zuletzt insbesondere Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland, Zypern und Malta für deren Einführung stark gemacht. Gegen die Schaffung derartiger Listen haben sich bisher neben Österreich auch Polen, Tschechien, Ungarn, Schweden, Dänemark und Litauen ausgesprochen, wobei auch der Juristische Dienst des Rates rechtliche Bedenken äußerte.

Im Dezember 2017 konnten sich die Mitgliedstaaten auf Ratsgruppenebene auf einen Bericht des Vorsitzes an das Europäische Parlament über die wesentlichen Probleme der Mitgliedstaaten mit dem Vorschlag des Europäischen Parlaments einigen. Er wird dem Europäischen Parlament noch im Jänner 2018 zugeleitet.

Eine rechtzeitige Reform vor der Europawahl im Juni 2019 ist im Hinblick auf das komplexe Sonderverfahren zur Annahme des Beschlusses fast auszuschließen.

Art. 223 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union räumt dem Europäischen Parlament das Vorschlagsrecht für einen Wahlrechtsakt der Europäischen Union ein. Der Rat erlässt den Beschluss in der Folge einstimmig. Bevor der Beschluss in Kraft treten kann, bedarf er jedoch einer (nochmaligen) Zustimmung des Europäischen Parlaments und der „Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften“. Für Österreich bedeutet dies das Erfordernis der Genehmigung durch den Nationalrat und der Zustimmung des Bundesrates mit einem Mehrheitsquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten (Art. 23i Abs. 4 iVm Art. 50 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Wahrnehmung der federführenden Zuständigkeit für dieses Dossier obliegt dem Bundesminister für Inneres im Hinblick auf seine Kompetenz für „Angelegenheiten der Wahlen zum Europäischen Parlament“, das BKA ist in Hinblick auf die Grundsatzfragen mitzuständig.

Österreichische Position

Österreich steht den Bemühungen zur Förderung der Wahlbeteiligung bei Wahlen zum Europäischen Parlament grundsätzlich positiv gegenüber spricht sich jedoch

gegen die Schaffung von gesamteuropäischen Wahllisten zum Europäischen Parlament aus.

Transparenzregister

Ziel

Einrichtung eines gemeinsamen verbindlichen Transparenzregisters des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

Aktueller Stand

Die Europäische Kommission unterbreitete im September 2016 den Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung der drei Organe Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission für ein rechtlich verbindliches Transparenzregister. Gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen Treffen von Lobbyisten mit Entscheidungsträgern des Rates (Generalsekretär des Rates und Generaldirektoren des Ratssekretariates) von der vorherigen Eintragung ins Transparenzregister abhängig gemacht werden. Erfasst davon wäre auch der Ständige Vertreter des Mitgliedstaates, der gerade den Vorsitz im Rat innehat.

2017 entschied man sich im Rat für eine Teilung in zwei Instrumente, nämlich die Interinstitutionelle Vereinbarung als Verpflichtungsgrundlage gegenüber den beiden anderen Organen und einen gesonderten Ratsbeschluss, durch den die betroffenen Organwalter des Rates rechtlich gebunden werden.

Von einer Eintragung in das Transparenzregister sind politische Parteien, Kirchen, Drittstaaten, zwischenstaatliche Organisationen sowie Vertreter lokaler und regionaler Gebietskörperschaften ausgenommen. Letzteres entspricht auch der politischen Forderung einiger österreichischer Landtage.

Mit einer Einigung kann unter bulgarischem Ratsvorsitz gerechnet werden. Österreich wäre dann der erste Mitgliedstaat, unter dessen Vorsitz die Anwendung des Registers fallen würde.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Dossier, da dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeitsweise der Institutionen gestärkt werden kann.

EP-Untersuchungsrecht

Ziel

Annahme einer Verordnung über die Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments.

Aktueller Stand

Das Europäische Parlament legte 2012 den Entwurf für einen Beschluss über die Ausübung seines Untersuchungsrechts gegenüber der Europäischen Kommission und dem Rat vor (Art. 226 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Der Rat und die Europäischen Kommission müssen dem Beschluss zustimmen.

Auf Grund substantieller Differenzen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat (aber auch der Europäischen Kommission) ruhten die Arbeiten im Jahr 2017. Die Bedenken beziehen sich insbesondere darauf, dass die Vorschläge in die Kompetenzen von Rat und Kommission eingreifen, da sie über die dem Parlament vertraglich zugewiesenen Zuständigkeiten hinausgehen.

Der Rat wiederholte jedoch seine Bereitschaft, konstruktiv mit dem EP zusammenzuarbeiten. Allerdings seien weitere Verhandlungen nur auf Grundlage eines neuen und substantiell geänderten Vorschlags sinnvoll. Zwar haben die drei juristischen Dienste der involvierten Organe bereits Mitte 2017 einen revidierten Vorschlag ausgearbeitet, dieser wurde jedoch im zuständigen Parlamentsausschuss bis dato noch nicht behandelt und auch nicht offiziell dem Rat und der EK übermittelt. Die Verhandlungen zum Dossier werden möglicherweise unter österreichischem Vorsitz wieder aufgenommen.

Österreichische Position

Österreich würde sich in die Verhandlungen eines neuen überarbeiteten Entwurfs konstruktiv einbringen, unter der Voraussetzung, dass er die vertraglich zugewiesenen Zuständigkeiten der Institutionen respektiert.

Europäische Bürgerinitiative

Ziel

Verabschiedung einer Änderungsverordnung betreffend die Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative.

Aktueller Stand

Auf Basis der von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgenommenen Evaluierung der bisherigen Anwendung der Verordnung 211/2011 über die Europäische Bürgerinitiative stehen einige Verbesserungsvorschläge zur Diskussion. Zu diesem Zweck wurde von der Kommission – auf Grundlage eines gemeinsamen Papiers von Österreich, Deutschland und Luxemburg – mehrere Studien zur Anwendung der elektronischen Signatur bei der Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative, zur Schaffung eines unentgeltlichen zentralen Systems zur Sammlung von Unterstützungserklärungen in Auftrag gegeben. Weiters wurde die Herabsetzung des Wahlalters von 18 Jahren auf 16 Jahren vorgeschlagen, um die Partizipation der jüngeren Generation an den europäischen politischen Prozessen zu ermöglichen. Die Wahrnehmung der federführenden Zuständigkeit für dieses Dossier obliegt dem Bundesminister für Inneres im Hinblick auf seine Kompetenz für „Angelegenheiten der Europäischen Bürgerinitiativen“.

Österreichische Position

Österreich befürwortet die Verbesserungen, die auch über österreichische Mitinitiative lanciert wurden und wird sich auch weiterhin konstruktiv in die Diskussionen einbringen. Das Dossier könnte noch vor Beginn des österreichischen Ratsvorsitzes abgeschlossen werden.

Europäische Politische Parteien

Ziel

Annahme eines Revisionsvorschlags zur Verordnung 1141/2016 über das Statut und die Finanzierung Europäischer politischer Parteien und Stiftungen.

Aktueller Stand

Die (ursprüngliche) Verordnung trat am 1. Jänner 2017 in Kraft. Ihr zentraler Gehalt war die Schaffung einer gemeinsam mit dem Europäischen Parlament die Finanzierungskontrolle der Europäischen Politischen Parteien und der Europäischen Politischen Stiftungen wahrnehmende Behörde und die Einrichtung eines jährlichen Finanzierungssystems für die Europäischen Politischen Parteien.

Im vergangenen September legte die Europäische Kommission einen Revisionsvorschlag zur Verordnung vor. Die Gründe lagen darin, dass die Verordnung die Bildung von Mikroparteien mit teilweise nur einem einzigen Abgeordneten zuließ, deren Finanzierungsanteil jedoch mit 15% der Fixkosten (Verwaltung, Miete) abgegolten wurde, sowie Mehrfachmitgliedschaften in Europäischen Politischen Parteien ermöglichte.

Diese „Missstände“ sollen nunmehr durch die vorliegende Revisionsverordnung durch Unterbindung der Mehrfachmitgliedschaft von Abgeordneten, Abänderung des Verteilungsschlüssels zwischen Fixanteil (Senkung auf 10%) und variablen Kosten (gemäß Parteistärke), behoben werden. Weiters besteht die Möglichkeit der Rückforderung fälschlich ausgezahlter bzw. zweckentfremdet verwendeter Mittel.

Österreichische Position

Aus österreichischer Sicht kann der Vorschlag für eine Änderungsverordnung unterstützt werden. Die Verhandlungen zu diesem Dossier reichen möglicherweise auch in den österreichischen Ratsvorsitz hinein.

X. Erweiterungsprozess

(Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Länder des westlichen Balkans

Ziel

Die EU misst einer glaubwürdigen EU-Perspektive für die Länder des westlichen Balkans (Montenegro, Serbien, Mazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo) große Bedeutung bei. Die Erweiterung der EU um diese Länder stellt eine

strategische Investition in Frieden, Demokratie, Wohlstand, Sicherheit und Stabilität in Europa dar.

Dem Erweiterungsfokus der EU betreffend westlicher Balkan wird 2018 durch konkrete Vorhaben im Arbeitsprogramm der Kommission, der Ratsvorsitze und der Agenda der EU-Führungsspitzen Rechnung getragen: Vorlage einer Westbalkanstrategie im Februar 2018; Vorlage des Erweiterungspakets durch die Kommission Mitte April und Schlussfolgerungen des Rates am 26. Juni 2018; Gipfeltreffen EU–Westbalkan in Sofia am 17. Mai 2018. Übergeordnetes Ziel dieser Vorhaben ist es, konkrete Fortschritte der einzelnen Länder auf ihrem Weg in die EU voranzubringen. Die für einen EU-Beitritt erforderlichen festgelegten Auflagen sind zu erfüllen.

Aktueller Stand

In Folge der Zukunftsdebatte nach dem Brexit-Referendum und den innenpolitischen und geostrategischen Herausforderungen in der Region des Westbalkans ist die EU-Erweiterungspolitik im vergangenen Jahr auf europäischer Ebene verstärkt ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Der Europäische Rat bekräftigte am 9. März 2017 seine uneingeschränkte Unterstützung der europäischen Perspektive für die westliche Balkanregion und betonte die Entschlossenheit der EU, die betreffenden Länder bei der Durchführung von auf die EU ausgerichteten Reformen und Projekten auf allen Ebenen zu unterstützen. Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker unterstrich in seiner jährlichen Rede vor dem Europäischen Parlament zur Lage der Union am 13. September 2017 die Notwendigkeit einer glaubhaften Erweiterungsperspektive für den westlichen Balkan und hob dabei Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Grundwerte in den Beitrittsländern als oberste Priorität hervor.

Die Kommission wird im Februar 2018 eine Strategie zur Förderung der EU-Perspektive der Westbalkanländer vorlegen.

Im April 2018 erfolgt die Vorlage des jährlichen sogenannten Erweiterungspakets (Mitteilung der Kommission und Länderberichte). Dies wird das erste Erweiterungspaket im neuen Berichtszyklus sein (d.h. Vorlage 2018 erstmals im Frühjahr statt wie bislang im Herbst; 2017 wurde, bedingt durch die Umstellung, kein Erweiterungspaket vorgelegt).

Die europäische Perspektive und Konnektivität des Westbalkans ist einer der vier Schwerpunkte im Programm des bulgarischen Ratsvorsitzes während des ersten Halbjahres 2018. Am 17. Mai 2018 findet ein Gipfeltreffen EU–Westbalkan in Sofia auf Ebene der Staats- und Regierungschefs statt. Zudem sieht der bulgarische Ratsvorsitz für Juni 2018 Schlussfolgerungen des Rates zu Erweiterung vor, basierend auf dem Erweiterungspaket 2018 der Kommission.

Vorbereitungsstand in der EU-Annäherung der (potenziellen) Beitrittskandidaten:

Montenegro (Kandidatenstatus seit Dezember 2010, Eröffnung der Beitrittsverhandlungen im Juni 2012): In den Beitrittsverhandlungen wurden bislang 30 der insgesamt 35 Verhandlungskapitel eröffnet, zuletzt die Kapitel 2 (Freizügigkeit für Arbeitnehmer) und 3 (Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr) am 11. Dezember 2017. Von den eröffneten Kapiteln konnten 3 bereits vorläufig geschlossen werden. 2018 ist die Eröffnung und ggf. Schließung weiterer Kapitel zu erwarten.

Serbien (Kandidatenstatus seit März 2012, Eröffnung der Beitrittsverhandlungen im Jänner 2014): 12 Verhandlungskapitel wurden bislang eröffnet, zuletzt die Kapitel 6 (Gesellschaftsrecht) und 30 (Außenbeziehungen) am 11. Dezember 2017. Von den eröffneten Kapiteln wurden 2 bereits vorläufig geschlossen. 2018 ist die Eröffnung und ggf. Schließung weiterer Kapitel zu erwarten. Das Gesamttempo der Verhandlungen hängt nicht zuletzt von Fortschritten in der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo ab.

Mazedonien (Kandidatenstatus seit Dezember 2005): Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen hängt von einer Lösung mit Griechenland im Namensstreit sowie von der Umsetzung jener Reformen ab, die die Kommission im letzten Erweiterungspaket als Bedingung für eine Empfehlung der Aufnahme von Verhandlungen definiert hat. Die Vorlage einer entsprechenden Empfehlung 2018 durch die Kommission ist denkbar.

Albanien (Kandidatenstatus seit Juni 2014): Die Kommission sprach im letzten Erweiterungspaket eine bedingte Empfehlung zur Eröffnung der Beitrittsverhandlungen aus. Voraussetzung hierfür sind weitere Fortschritte bei der Implementierung der Justizreform. Es ist denkbar, dass die Kommission 2018 die Verhandlungseröffnung empfehlen wird.

Bosnien und Herzegowina: Nachdem der Rat im September 2016 die Eröffnung des Verfahrens nach Art. 49 EUV (Beitrittsverfahren) beschlossen und die Kommission um Erstellung ihrer Stellungnahme ersucht hatte, bedarf es der vollständigen Beantwortung des Fragebogens der Kommission durch Bosnien und Herzegowina zum Vorbereitungsstand des Landes, bevor die Kommission ihre Stellungnahme vorlegen wird.

Kosovo: Bei der Implementierung des im April 2016 in Kraft getretenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens bedarf es weiterer Anstrengungen durch Kosovo. Für die Visaliberalisierung bleibt die ausständige Ratifizierung des Grenzabkommens mit Montenegro Voraussetzung. Die Normalisierung der Beziehungen zu Serbien und entsprechende Fortschritte im von der EU unterstützten Belgrad–Pristina Dialog sind maßgeblich für die weitere EU-Annäherung des Kosovo.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Ziel der EU-Erweiterung um die Westbalkanländer, die zur Stabilität der Region beiträgt und im Interesse der EU und Österreichs liegt. Die Erfüllung der Kriterien durch das jeweilige Kandidatenland ist Voraussetzung für einen EU-Beitritt.

Türkei

Ziel & aktueller Stand

Die Türkei ist seit 1999 EU-Beitrittskandidat, im Oktober 2005 wurden die Beitrittsverhandlungen eröffnet; seit 1995 besteht die EU–Türkei Zollunion. 16 der insgesamt 35 Verhandlungskapitel wurden bislang geöffnet, eines davon wurde vorläufig geschlossen.

Aufgrund der Zypern-Problematik (Nicht-Anerkennung der Republik Zypern durch die Türkei und in Folge Nicht-Ausdehnung der Zollunion auf Zypern seitens der Türkei) beschloss der Rat im Dezember 2006, dass 8 Kapitel in den Beitrittsverhandlung nicht geöffnet und kein Kapitel geschlossen werden kann, bis die Türkei ihren Verpflichtungen gegenüber Zypern nachkommt.

Die Vorsitzserklärung des Rates vom 13. Dezember 2016 hält fest, dass unter den derzeit herrschenden Umständen nicht in Betracht gezogen wird, neue Kapitel zu eröffnen und erinnert daran, dass der Ausgang des Erweiterungsprozesses offen ist

(Ratsschlussfolgerungen konnten bei der genannten Ratstagung in Folge der österreichischen Forderung eines Verweises auf ein aktives Einfrieren der Beitrittsverhandlungen nicht verabschiedet werden).

Der nächste Bericht zur Türkei wird im Rahmen des Erweiterungspakets der Kommission voraussichtlich im April 2018 vorgelegt werden (aufgrund des geänderten Berichtszyklus legte die Kommission 2017 kein Erweiterungspaket vor).

Österreichische Position

Österreich spricht sich gegen einen EU-Beitritt der Türkei und für einen Abbruch der EU-Beitrittsverhandlungen zugunsten eines Europäisch-Türkischen Nachbarschaftskonzeptes aus.

XI. Audiovisuelles

Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

(Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Die derzeit geltende Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) beinhaltet Regelungen zum Fernsehen und zu audiovisuellen (AV) Abrufmedien und ist damit das zentrale Harmonisierungsinstrument für den AV-Binnenmarkt. Mit der AVMD-RL wird das Binnenmarktprinzip für den Sektor der AV-Dienstleistungen umgesetzt, Anbieter der AV-Mediendienste unterliegen grundsätzlich den Anforderungen des Mitgliedstaates, in dem sie niedergelassen sind (Herkunftslandprinzip). Diese Richtlinie wird nun in einigen Teilbereichen umfassend überarbeitet. Die Revision soll insbesondere den sich verändernden Nutzungsgewohnheiten der Medienkonsumenten Rechnung tragen. Audiovisuelle Medieninhalte werden nicht mehr ausschließlich über Fernsehen, sondern im zunehmenden Ausmaß über Online-Plattformen konsumiert. Die Schaffung eines fairen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Anbietern audiovisueller Medieninhalte, der ausreichende Schutz von Medienkonsumenten vor verletzenden Inhalten (insbesondere von Minderjährigen) sowie die Förderung europäischer

Werke zählen zu den wesentlichen Zielen des Richtlinienvorschlags, den die Europäische Kommission im Mai 2016 vorgelegt hat. Weitere Elemente des Vorschlags der Europäischen Kommission zielen auf eine höhere Flexibilität bei der Produktplatzierung, beim Sponsoring und bei den Werbezeiten sowie auf eine verpflichtende Mindestquote (20%) für europäische Inhalte.

Aktueller Stand

Nach intensiven Verhandlungen konnte unter maltesischem Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung beim Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 23. Mai 2017 erreicht werden. Unter estnischer Präsidentschaft wurden Verhandlungen im Trilog mit dem Europäischen Parlament geführt. Es zeigt sich, dass bei einigen Bestimmungen bereits Kompromissformulierungen gefunden werden konnten. So wurden Teileinigungen in Bezug auf die grundsätzliche Anwendung des Herkunftslandprinzips, die Zugänglichkeit für Personen mit Beeinträchtigungen, die Regulierungsbehörden, die Informationspflichten, den Schutz von Minderjährigen und die Berücksichtigung von europäischen Inhalten erreicht. Einige Bestimmungen sind jedoch Gegenstand schwieriger Verhandlungen. Zudem sind viele Kernbereiche der Richtlinie (wie etwa der Anwendungsbereich und die Vorschriften für Werbung) noch unbehandelt geblieben. Intensive Verhandlungen wurden über Einschränkungen des Herkunftslandprinzips geführt: Manche Mitgliedstaaten (Polen, Ungarn, Litauen) haben die Sorge, dass heimische Anbieter durch die Ausstrahlung von audiovisuellen Inhalten aus dem Ausland gefährdet sind und fordern daher eine weitgehendere Aufweichung des Herkunftslandprinzips. Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament sind diesbezüglich sehr zurückhaltend. Zudem ist die Rolle der Selbstregulierung sowie der „European Regulators Group for Audiovisual Media Services“ (ERGA) umstritten. Nach Meinung des Europäischen Parlaments und des Rats soll in Art 13 (1) festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass On-Demand-Dienste in ihren Katalogen einen Mindestinhalt von 30% europäischer Inhalte anbieten und deren Herausstellung gewährleisten. Art 13 (2) sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten finanzielle Beiträge von audiovisuellen Mediendiensten (auch aus anderen Mitgliedstaaten) für europäische Werke vorsehen können. Hierzu bestehen noch gegenläufige Positionen: Der Rat vertritt hier, dass auch lineare Dienste umfasst sein sollen. Nach dem Europäischen Parlament und der Europäische Kommission soll der

Anwendungsbereich nur auf On-Demand-Dienste beschränkt sein. Die bulgarische Ratspräsidentschaft beabsichtigt die Verhandlungen bis Mitte des Jahres 2018 abzuschließen. Je nach Gelingen wird es sich entscheiden, ob auch noch während der österreichischen Präsidentschaft das Dossier zu behandeln ist.

Österreichische Position

Viele der Anliegen, die von österreichischer Seite im Zuge der Verhandlungen vorgebracht wurden, hat der Vorsitz übernommen. Von besonderer Bedeutung für Österreich sind dabei vor allem die vom Anwendungsbereich der RL erfassten Dienste, die für diese jeweils geltenden inhaltlichen Vorschriften und das Herkunftslandprinzip zur Festlegung der Rechtshoheit. In Bezug auf die in den Trilogverhandlungen noch unbehandelten Verhandlungspunkte ist für Österreich von besonderer Bedeutung, dass der in der allgemeinen Ausrichtung vorgesehene Anwendungsbereich unverändert bleibt. Insbesondere sollen „video-sharing“-Plattformen (auch etwa soziale Netzwerke) vom Anwendungsbereich und von zentralen Regelungsbereichen Werbung und Jugendschutz erfasst sein, um tatsächlich gleiche Wettbewerbsbedingungen („level-playing-field“) zwischen den Inhaltenanbietern zu schaffen.

Kultur- und Mediensektor in der digitalen Welt (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Der Kultur- und der Mediensektor tragen wesentlich zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas bei. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Generierung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, sozialer Integration und demokratischer Meinungsbildungsprozesse. Die Wertschöpfungsketten in der Kultur- und Medienproduktion sind durch digitale Technologien auf allen Stufen großen Veränderungen unterworfen. Die damit verbundenen Herausforderungen und Potentiale stellen sowohl für die Akteure in diesen Sektoren als auch für die Kultur-, Medien- und Contentpolitik im Allgemeinen entscheidende Handlungsfelder dar.

Aktueller Stand

Im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes Österreichs wird eine Fachkonferenz zum Thema sowie die Annahme von allfälligen Ratsschlussfolgerungen - die während des Ratsvorsitzes auf Arbeitsebene verhandelt werden sollen - geplant. Begleitend zur Tagung wird es zudem eine Studie geben, die anhand ausgewählter Sektoren (zB. Kino- und AV-Markt, Medien, Literatur, Musik) die Auswirkungen der Digitalisierung in Hinblick auf Produktion und Verbreitung von Content analysiert und die Arbeits- und Beschäftigungsentwicklung in diesen Sektoren in Europa skizziert.

Österreichische Position

Kultur im digitalen Zeitalter ist als Schwerpunkt im EU-Arbeitsplan für Kultur 2015-2018 verankert. Die Europäische Kommission wird demnächst ihr Vorhaben Digital4Culture präsentieren. Im Lichte dessen findet das Vorhaben des österreichischen Vorsitzes, das Thema - im Rahmen einer breiten Diskussion über die Wirkungen der Digitalisierung auf diese Sektoren - auf die politische Agenda zu setzen, großes Interesse.

XII. Fragen des Cyberraums

(Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Für den Bereich Cybersicherheit sei es das erklärte Ziel der Europäischen Kommission, die Reaktionsfähigkeit der EU auf Cyberangriffe entscheidend zu verbessern. Um dieses strategische Ziel zu erreichen, haben die Hohe Vertreterin (HV) und der EK-Präsident am 13. und 19. September 2017 eine breite Palette an Instrumenten und Maßnahmen zum Aufbau einer soliden Cybersicherheitsstruktur unter dem Titel „Paket zur Cybersicherheit“ vorgeschlagen.

Als Rechtsakt dieses Pakets hat die EK einen VO-Vorschlag über ENISA (Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit), unter Aufhebung der Verordnung (EU) 526/2013, und einen EU-weiten IKT-Zertifizierungsrahmen unter dem Titel „Cybersecurity Act“ veröffentlicht. Dieser VO-Vorschlag umfasst im Wesentlichen zwei Kernbereiche:

- die Reformierung der ENISA zur Schaffung einer „EU Cybersicherheitsagentur“ und

- die Schaffung eines EU-rechtlichen Rahmens für IKT-Sicherheitszertifizierungssysteme („European ICT Security Certification Framework“) in der EU.

Die ENISA soll sich auf ihr derzeitiges Mandat stützen, gleichzeitig werden aber gezielte strukturelle sowie inhaltliche Änderungen vorgenommen, um besonderen Entwicklungen und Gefahren im Bereich der Cybersicherheit Rechnung zu tragen. Die Agentur soll daher dauerhaft eingerichtet werden und ihr Hauptaugenmerk auf folgende Themen legen: Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung der EU-Politik; Aufbau von Kapazitäten/Knowhow; Wissen und Information; marktbezogene Aufgaben; Forschung und Innovation; operative Zusammenarbeit und Krisenmanagement.

Aktueller Stand

Angelegenheiten rund um den Themenbereich „Cyber“ in seiner Gesamtheit (d.h. Cybersicherheit, Cyberkriminalität, etc.) werden im Rat seit 2012/2013 horizontal in der bis 2016 existierenden „Friends of the Presidency on Cyber Issues“ und nunmehr der ständigen horizontalen Ratsarbeitsgruppe „Fragen des Cyberraums“ (HWP on Cyber Issues) behandelt.

Unter dem Ratsvorsitz Estlands wurden am 20. November 2017 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (ER-SF) zur Gemeinsamen Mitteilung der EK und der HV „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ – im Prozess der Aktualisierung der Cybersicherheitsstrategie als Ergänzung zur Europäischen Cybersicherheitsstrategie aus 2013 – angenommen. Begleitend wurde ein Aktionsplan zur Implementierung aller Maßnahmen aus den ER-SF und dem „Paket zur Cybersicherheit“ erstellt und am 20. Dezember 2017 verabschiedet. Dieser Aktionsplan wird laufend von jeder Präsidentschaft bewertet und aktualisiert.

Der „Cybersecurity Act“ wird derzeit in der „HWP on Cyber Issues“ verhandelt. Unter dem Ratsvorsitz von Bulgarien soll eine allgemeine Ausrichtung erreicht werden (die erste Lesung des VO-Vorschlages ist erfolgt). Während der österreichischen Ratspräsidentschaft wird dementsprechend ein Abschluss dieses Dossiers angestrebt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Einrichtung eines permanenten Mandats für die ENISA sowie die Ambitionen, den Zuständigkeitsbereich der ENISA zu erweitern und damit einerseits diejenigen Bereiche zu stärken, die einen eindeutigen Mehrwert bereits unter Beweis gestellt haben, aber auch neue Bereiche hinzuzufügen, in denen eine Unterstützung der europäischen Gremien und der MS notwendig ist. Eine Erweiterung der Kompetenzen und Bereiche der ENISA soll dabei keinesfalls einen Aufbau der nationalen Kapazitäten ersetzen. Die ENISA soll mit ihrer Expertise jedenfalls helfen, sinnvolle Kapazitäten in Europa auf- und auszubauen, dies soll auch operative Prozesse und Kapazitäten einschließen. Im operativen Bereich soll die ENISA jedoch keine aktive Managementverantwortung übernehmen und dafür auch keine eigenen Kapazitäten aufbauen. Österreich muss die Machbarkeit und die sinnhafte Integration einer jährlichen Abhaltung von europaweiten Cyberübungen erst genau prüfen. Dies muss vor allem mit den national existierenden Übungen kompatibel sein. Ein mögliches Nicht-Teilnehmen von einzelnen MS an jeder zweiten Übung aus Kapazitätsgründen sollte vermieden werden, da ansonsten in der EU ein Ungleichgewicht der Beübungsqualität zwischen großen und kleinen MS entstehen könnte.

XIII. Kultur

Revision der Europäischen Kulturagenda und Arbeitsplan für Kultur 2019-2022 (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Der EU-Kulturministerrat verabschiedet seit 2002 mehrjährige Arbeitspläne, in denen gemeinsame Prioritäten und Zusammenarbeit vereinbart werden. Zudem wurde 2007 die Europäische Kulturagenda als übergeordnete Strategie mit den Zielen kulturelle Vielfalt, Kulturwirtschaft und internationale Kulturbeziehungen beschlossen. Im Rahmen der „offenen Koordinierungsmethode“ wurden bislang über zwanzig thematische EU-Expertengruppen (zB. Finanzierung, Internationalisierung, Artist in Residence, Kulturvermittlung) eingesetzt, um sich über nationale Strategien und Best Practice auszutauschen und Handlungsempfehlungen auszuarbeiten. 2018 wird die

Kulturagenda einer Revision unterzogen, der Arbeitsplan 2015-2018 evaluiert und der neue Arbeitsplan 2019-2022 verhandelt.

Aktueller Stand

Die Evaluierung des aktuellen Arbeitsplans 2015-2018 erfolgt im ersten Quartal unter bulgarischem Vorsitz. Parallel dazu führt die Kommission eine Evaluierung und Überarbeitung der Europäischen Kulturagenda durch. Für Mai sind eine Mitteilung und ein Vorschlag für eine Ratsempfehlung angekündigt, die unter österreichischem Ratsvorsitz beschlossen werden könnte. Die ursprünglich für Herbst geplanten Verhandlungen zum neuen Arbeitsplan 2019-2022 könnten sich dadurch verzögern.

Österreichische Position

Die Kulturagenda und die Arbeitspläne des Rates sind eine wichtige Grundlage für kulturpolitische Zusammenarbeit auf EU-Ebene, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die EU-Expertengruppen intensiviert hat. Das Bundeskanzleramt veranstaltet seit 2011 öffentliche Workshops, um aktuelle Themen in diesem Zusammenhang zu diskutieren, und wird ausgewählte Expertinnen und Experten auch in den Meinungsbildungsprozess zum neuen Arbeitsplan einbeziehen.

EU-Programm für den Kultur- und Kreativsektor nach 2020 (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Das EU-Programm „Creative Europe“ fördert den Kultur- und Kreativsektor in der Programmperiode 2014-2020 mit insgesamt 1,5 Milliarden Euro. Es umfasst die klassischen Förderschienen „Kultur“ und „MEDIA“ sowie den 2016 eingeführten Garantiefonds. Im Mai soll der Vorschlag der Europäischen Kommission für das Nachfolgeprogramm vorgelegt werden, das dem Vernehmen nach neue Bereiche umfassen und anders strukturiert sein könnte (zB. Förderschienen für Musik und Kulturdiplomatie, Programmfusionierung mit „Europa für Bürgerinnen und Bürger“).

Aktueller Stand

Bis März führt die Europäische Kommission online eine Konsultation zur nächsten Generation der EU-Förderprogramme durch. Zeitnah zum Kommissionsvorschlag zum EU-Finanzrahmen nach 2020 sollen auch die einzelnen Programmanschläge im Mai vorgelegt werden. Im EU-Kulturministerrat am 23. Mai findet eine erste diesbezügliche Diskussion statt. Die Detailverhandlungen beginnen dann unter österreichischem Ratsvorsitz. Parallel dazu werden Verhandlungen im Europäischen Parlament geführt.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Fortsetzung der EU-Förderung des Kunst- und Kultursektors nach 2020, zumal sie eine wichtige Finanzierungsquelle für viele österreichische Institutionen darstellt. Insgesamt sind die Rückflüsse mit rund 100% bei MEDIA und bis zu 300% beim Kulturprogramm sehr gut. 2007 wurde das Programm für den Kreativsektor geöffnet, was erwartungsgemäß zu einer Fokussierung auf große, kommerzielle Projekte geführt hat. Aus österreichischer Sicht sind aber gerade kleine europäische Kooperationen zentral für die kulturelle Vielfalt und eine breite Beteiligung an diesem EU-Programm. Folglich wird es beim Nachfolgeprogramm wichtig sein auf die Balance zu achten.

Europäisches Kulturerbejahr 2018 (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Ziel des Themenjahrs ist es, Kulturerbe als eine wichtige Ressource Europas für Gesellschaft und Wirtschaft ins Rampenlicht zu rücken. Zwar waren die Ergebnisse des Eurobarometers zur Bedeutung von Kulturerbe vom Dezember 2017 äußerst positiv, dennoch wird die besondere Herausforderung darin bestehen junge Menschen einzubinden und einen zukunftsweisenden Zugang zum Thema zu entwickeln. Europaweit finden zahlreiche Veranstaltungen und Projekte statt. Seitens der EU wird ein Budget in Höhe von 8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Aktueller Stand

Der bulgarische Vorsitz widmet dem Thema Kulturerbe eine informelle Ministertagung am 28. Februar in Sofia, zwei Konferenzen sowie Schlussfolgerungen des EU-Kulturministerrats am 23. Mai. Auch der österreichische Vorsitz plant einige Fachtagungen, darunter die europaweite Abschlusskonferenz am 11./12. Dezember in Wien. Seitens der Kommission wird ein EU-Aktionsplan für Kulturerbe angeregt, der im Laufe des Jahres ausgearbeitet werden soll.

Österreichische Position

Das Themenjahr bietet die Chance, die Bewusstseinsbildung für das Kulturerbe zu erhöhen und junge Menschen zu erreichen. Das Bundeskanzleramt richtete im Juni 2017 eine Arbeitsgruppe ein, um die Umsetzung des Themenjahrs vorzubereiten und Synergieeffekte mit bestehenden bzw. geplanten Projekten (Labelling) zu forcieren. Die Website www.kulturerbejahr2018.at informiert über aktuelle Veranstaltungen und Projekte, soll aber auch als Plattform für einen kulturpolitischen Diskurs dienen.

EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Der EU-Kulturministerrat hat in seiner Tagung im Mai 2017 Schlussfolgerungen zu internationalen Kulturbeziehungen beschlossen und eine horizontale Arbeitsgruppe („Friends of Presidency“) eingesetzt. Eine Roadmap und erste Empfehlungen sollen am 23. Mai vom bulgarischen Vorsitz präsentiert werden und die EU-Strategie für internationale Kulturbeziehungen weiter konkretisieren.

Aktueller Stand

Während der Themenschwerpunkt des estnischen Vorsitizes auf Kulturgüterschutz lag, wird sich der bulgarische Vorsitz voraussichtlich dem Thema Mobilität von

Kulturschaffenden widmen. Zusätzlich werden die Ergebnisse einer Expertengruppe zur Rolle von Kultur in der EU-Entwicklungspolitik in den Gesamtbericht einfließen. Der bulgarische Vorsitz soll die Arbeiten der „Friends of Presidency“ Gruppe abschließen. Für den österreichischen Vorsitz könnten sich Folgearbeiten ergeben.

Österreichische Position

Österreich begrüßt das Thema und die Leitprinzipien des künftigen strategischen Ansatzes der EU für internationale kulturelle Zusammenarbeit. Besondere Bedeutung wird der Kooperation mit lokalen Partnern vor Ort und der engen Abstimmung mit dem EU-Netzwerk der Kulturinstitute (EUNIC) und der UNESCO beigemessen.